

Satzung

für den

Verein Wassermühle Hanshagen e.V. (VWH)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „**Verein Wassermühle Hanshagen e.V.**“
2. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist: 17509 Hanshagen, Mühlenblick 8
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 der Abgabenordnung (AO)

§ 2 Vereinszweck

1. Erhalt des technischen Denkmals „Wassermühle Hanshagen“ mit Mühlenteich, Wehr und Ablaufgraben (Areal).
2. Gewährleistung des Zugangs zum Areal für eine breite Öffentlichkeit
3. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
4. Unterstützung der erforderlichen Wartungs- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
5. Durchführung von fachlich begleiteten Führungen
6. Bereitstellung des Areals zur Unterstützung des Schulunterrichts, nahegelegener Schulen
7. Bereitstellung der Räumlichkeiten für thematische Schulungen, Meetings und Workshops im Bereich Umwelt, Naturschutz, Nachhaltigkeit, Ernährung, Handwerk sowie verwandter Themen
8. Nutzung der Räumlichkeiten für kulturelle Angebote und Aktivitäten wie Kunstausstellungen, Theaterprojekte, Lesungen u. ä.
9. Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen wie „Deutscher Mühlentag“, „Kunst offen“ o. ä.
10. Betrieb einer Außenstelle des Standesamtes LUBMIN
11. Bereitstellung des Areals für gesellschaftliche und private Anlässe verschiedenster Art.
12. Förderung eines friedlichen, solidarischen Miteinanders aller Menschen auf der Grundlage unserer freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
2. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft, wenn keine triftigen Versagungsgründe vorliegen. Eine Versagung muss schriftlich begründet werden und darf sich nur auf Interessenkonflikte mit den Vereinszielen beziehen.
3. Minderjährige ab 7. Lebensjahr müssen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorlegen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch in besonderen Fällen Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, durch Liquidation einer juristischen Person, die Mitglied ist oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Zur Erfüllung des Vereinszweck in § 2 wirbt der Verein aktiv Spenden und Fördermittel ein.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vertretung des Vereins bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten wird auf 2 Mitglieder beschränkt, wobei mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten sein müssen.

3. Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten dürfen nur im Rahmen gültiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung getätigt werden. Bei begründeten Eilentscheidungen sind die einschlägigen Bestätigungen unverzüglich im Nachhinein durch die Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand brieflich oder elektronisch Umlagebeschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter im Weiteren sein 2. Stellvertreter, beruft jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit begründeter Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Geschäftsbericht und der Schatzmeister den Bericht über die Finanzlage.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Bestätigung der Jahresrechnung des Vorjahres;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Jahres;

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist in der nächsten, unmittelbar anschließend einzuberufenden Mitgliederversammlung auch hierbei die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Mitgliedern gegeben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
10. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Experten außerhalb des Vereins besetzt werden. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse stellen Empfehlungen dar und bedürfen einer Bestätigung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, sie ist entsprechend für die Vorstandssitzungen und Beratungen der Ausschüsse anzuwenden.

§ 10 Sitzungsniederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen bzw. Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, über die Vorstandssitzungen vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Die Niederschriften sind innerhalb von 3 Wochen den entsprechenden Gremien zuzusenden und in der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanshagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorsitzende verantwortlich. Steht er nicht mehr zur Verfügung ist eine Person durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Hanshagen, am 4. März 2021



Harcks/ Vorsitzender